

(4) Leistungen der Werk­tätigen im Kollektiv sind bei der Berechnung der materiellen Anerkennung dann gesondert als Einzelleistungen zu bewerten, wenn sie vom Werk­tätigen ausschließlich auf Grund seiner persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erzielt wurden. Demgemäß ist die Höhe der materiellen Anerkennung entsprechend den vom einzelnen Werk­tätigen erzielten Einsparungen zu berechnen.

§15

(1) In Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen sind Fristen festzulegen, nach deren Ablauf bei realisiertem Nutzen die materielle Anerkennung zu zahlen ist.

(2) Die materielle Anerkennung ist von dem Betrieb oder Kombinat zu finanzieren, bei dem der Nutzen der materiellen Einsparung entsteht. Die Finanzierung der materiellen Anerkennung für die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft hat aus den erzielten Kosteneinsparungen und aus dem Prämienfonds des Betriebes oder Kombinates zu erfolgen. Bei Anwendung der erhöhten materiellen Anerkennung gemäß § 14 Abs. 3 können zusätzliche Mittel aus dem Verfügungsfonds der Generaldirektoren der WB oder der Direktoren der einem Minister direkt unterstellten volkseigenen Kombinate eingesetzt werden.

§16

Die materielle Anerkennung für eine ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Bei einer materiellen Anerkennung über 10 000 M erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.

Schlußbestimmungen

§17

Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft zu erlassen.

§18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81),

Zweite Verordnung vom 20. Oktober 1967 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorrathaltung in der Volkswirtschaft — (GBl. II S. 727),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. März 1962 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 195).

Verfügung vom 1. Februar 1965 zur Einführung einer Lagerordnung im Bereich des Volkswirtschaftsrates (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 5/65).

Berlin, den 15. September 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Materialwirtschaft

I. V.: B i n z
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

' Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft der Betriebe und Kombinate und der Wirtschaftsorgane

1. Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung

- Materialverbrauchsnormen; als technisch-ökonomisch begründete, vorläufige und erfahrungstatastische Materialverbrauchsnormen,
- aggregierte Materialverbrauchsnormen (Materialeinsatzschlüssel) für den Einsatz volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien, bezogen auf Finalerzeugnisse gemäß festgelegter Nomenklatur im Natural- und Wertausdruck (zur Begründung des Grundmaterialverbrauches in der verbraucherseitigen Planinformation),
- Kennziffern der Materialausnutzung,
- Kennziffern der Rohstoffausbeute,
- Kennziffern (Vorgabewerte) des technisch-ökonomischen Materialeinsatzes für die produktionsvorbereitenden Abteilungen,
- Materialkostensenkung,
- Kennziffern der technologisch bedingten Materialverluste,
- Kennziffern für das nicht erzeugnis- bzw. leistungsbezogene Hilfsmaterial.

2. Normen und Kennziffern der Vorratswirtschaft

- Vorratsnormen innerhalb der Bestandsarten — Materialvorrat einschließlich Störreserve, Vorrat an Fertigerzeugnissen und Handelsvorrat —; als technisch-ökonomisch begründete, vorläufige und erfahrungstatastische Vorratsnormen,
- Kennziffern der Bestandsentwicklung unfertiger Erzeugnisse — unvollendete Produktion —,
- Umlaufmittelentwicklung nach Bestandsarten.